



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Landesvorsitzender Jürgen Heiß
Bayerischer Schulaufsichtsverband e.V.
Kirchplatz 12
85617 Aßling

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
09.08.2023

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.5-BP7010.2.4/3/11

München, 26.09.2023
Telefon: 089 2186 2555
Name: Frau Schwab

Regelungen für Schulaufsichtsbeamte an Regierungen und Staatl. Schulämtern bei der dienstlichen Beurteilung

Sehr geehrter Herr Landesvorsitzender Heiß,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Ministerialdirektor Graf bezüglich der Änderungen im Bereich dienstliche Beurteilungen für Schulaufsichtsbeamte (SG 40 und 41) sowie an Staatlichen Schulämtern. Im Zusammenhang damit thematisieren Sie mehrere Fragestellungen, um deren Beantwortung mich unser Amtschef gebeten hat.

Ich möchte Ihnen vorab gerne grundsätzliche Erläuterungen geben:

Ihnen ist sicherlich bewusst, dass das KMS vom 24.7.2023, Nr. III.5-BP7010.2.4/3/3 die Verfahrensweise auf den Boden der Richtlinien für die Beurteilung und Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMBek vom 24.03.2021, Az. II.5-BP.2/23/17) zurückführt. Mit KMS vom 03.12.2021, Nr. III.5 – 5P7010.2-4b.65975, wurde eine Abweichung von den geltenden Richtlinien verfügt. Die jetzige Regelung hingegen entspricht den Richtlinien und vermeidet die auch von Ihnen angesprochenen Verwerfungen. Eine weitere Zielsetzung, wie von Ihnen angedeutet, wird damit nicht verfolgt.

Soweit Sie jedoch die Besoldung der Schulaufsichtsbeamten ansprechen und daraus den Schluss ziehen, dass das Argument, die Besoldung dieser Gruppe sei im Vergleich zum Verwaltungspersonal an Landratsämtern zu sehen, damit entkräftet würde, kann Ihrer Auffassung nicht gefolgt werden: Die Frage der Anwendbarkeit der Beurteilungssysteme ist getrennt von der Stellung in der Behördenstruktur zu sehen. Soweit Sie jedoch Ihre Hoffnungen aussprechen, dass die Hebung der Besoldung der Schulaufsicht als Folge der Anhebung des Eingangsamtes für Grund- und Mittelschullehrkräfte ebenfalls eine Anhebung erfährt, so haben Sie hierzu Zusagen von Herrn Staatsminister, Herrn Ministerialdirektor, sowie Herrn Ministerialdirigent Gremm, sich für eine Anhebung stark zu machen! Sie wissen auch, dass aufgrund der Kürze der Zeit in dieser Legislaturperiode nur die Regelung der mit der Anhebung verbundenen absoluten Notwendigkeiten möglich war.

Sie stellen weiterhin die Frage, inwiefern die beschlossene Neuregelung Auswirkungen auf die Chancen im Auswahlverfahren hätte, da es „gängige Praxis“ sei, dass Schulaufsichtspersonal bei Erstbeurteilung in der neuen Vergleichsgruppe erstmal niedriger beurteilt würde. Dies habe dann, wenn eine Schulleitung A 14 + AZ mit einer Schulrätin/einem Schulrat in A 14 + AZ in Konkurrenz stünde, Auswirkungen, weil ersterer im Regelfall besser beurteilt sei.

Richtig ist, dass die Übernahme neuer, andersartiger Aufgaben trotz gleicher Besoldungsgruppe ggf. ein niedrigeres Prädikat zur Folge haben kann. Der Wechsel in die Schulaufsicht wird sich bspw. bei einem Verbundkoordinator oder einer Verbundkoordinatorin, der oder die bereits mit Klassenbildung verbundübergreifend tätig war, bzw. sonstige übergreifende Aufgaben ausgeübt hat, anders auswirken, als bei dem Rektor/der Rektorin einer ggf. großen Einzelschule. Eine grundsätzliche „Weisung“, dass der Eintritt in die Schulaufsicht zu einer niedrigeren Beurteilungsstufe führt, gibt es jedoch nicht. Wir haben gerade auch für die nun anstehende Nachholungsrunde der Schulaufsicht den Hinweis an die Hand gegeben, dass alle Erkenntnisse des zweieinhalbjährigen Zeitraums einzubeziehen, zu bewerten

sind und in ein passgenaues Prädikat münden sollen. Die mögliche Bandbreite der Prädikate sei sachgerecht und dem Aufgabenspektrum der Schulaufsicht angemessen auszuschöpfen.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass ggf. die Umstellung auf das weniger ausdifferenzierte System der Prädikate (im Gegensatz zu Punktbewertungen) zur Folge haben könnte, dass im Vergleich weniger Verwerfungen auftreten.

Soweit Sie anmerken, dass eine Vergleichbarkeit der dienstlichen Beurteilungen zwischen Schulaufsichtsbeamten und Schulleitungen durch die „Neuregelung“ nicht verbessert würde, da unterschiedliche Formulare verwendet würden, ist dazu zu sagen, dass die Beurteilungsformulare sich grundsätzlich nach der ausgeübten Tätigkeit (Unterricht, Schulleitung, Tätigkeit in nichtunterrichtlichen Bereichen) richten (müssen). Im Auswahlverfahren ist durch die jetzige Praxis jedoch die Vergleichbarkeit der Beurteilungssysteme durch die Verwendung von Prädikaten für alle möglichen Bewerber erhöht, was wir jedenfalls als Vorteil sehen.

Abschließend erwähnen Sie eine fehlende vorherige Einbeziehung des Verbands in das Verfahren der „Neuregelung“:

Eine Verbändeanhörung ist für Beurteilungsrichtlinien (Bekanntmachung!) grundsätzlich weder erforderlich noch üblich. Selbstverständlich wurde die Regelung jedoch mit dem HPR (Gruppe der Beamten) vorababgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Eva Maria Schwab
Leitende Ministerialrätin